

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1230/2017
Amt/Aktenzeichen 50/III 50 06 13	Datum 05.09.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 26.09.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	21.11.2017	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, Rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2016
Mainz, 12.09.2017 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von insgesamt 227.695,90 Euro im Haushaltsjahr 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Die vorgenannte Summe verteilt sich auf folgende Stiftungen:

➤ Peter-Barzen-Stiftung	714,00 Euro
➤ Geschwister-Schick-Stiftung	3.827,27 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.671,06 Euro
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien und	207.318,89 Euro
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	12.164,68 Euro

1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgaberesult ins Folgejahr übertragen werden kann.

Somit würden

- der Peter-Barzen-Stiftung
- der Geschwister-Schick-Stiftung
- der Jakob-Kleintz-Stiftung
- der Stiftung Bürgerliche Hospizien und
- dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds,

die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden.

Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgaberesults nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

Mit der Beschlussvorlage 0598/2016 wurden, für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 auf der Grundlage der Jahresabschlüsse, die Mittel in Höhe von 974.887,74 Euro im Ergebnishaushalt 2016 nachbewilligt.

Nachdem alle Buchungen für das Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses abgeschlossen sind und die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 vorliegt, konnten die endgültigen Abschreibungsbeträge für dieses Haushaltsjahr ermittelt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe des jeweiligen Abschreibungsbetrages im Ergebnishaushalt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsneutral

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016:

➤ Peter-Barzen-Stiftung	714,00 Euro
➤ Geschwister-Schick-Stiftung	3.827,27 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.671,06 Euro
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	207.318,89 Euro
➤ Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds	<u>12.164,68 Euro</u>
Gesamt	<u>227.695,90 Euro</u>